

Anzeigepflicht von Steuergestaltungen: Interner BMF-Arbeitsentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie

Das BMF will sich in einem Arbeitsentwurf zur gesetzlichen nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie zur Anzeige von Steuergestaltungen weitestgehend am Text der Richtlinie orientieren. Die Einführung von rein nationalen Anzeigevorschriften ist noch nicht im Entwurf enthalten.

Hintergrund

Mit dem Ziel der Bekämpfung von Steuermisbrauch und der Sicherstellung einer faireren Besteuerung in der EU hat der EU-Ministerrat am 25.05.2018 eine Richtlinie mit Transparenzvorschriften für Intermediäre im Bereich der Steuerplanung verabschiedet (siehe zum Verfahren [Deloitte Tax-News](#)). Im Kern geht es dabei um die Meldepflicht und den Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten von gewissen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Nach der Richtlinie sind die Regelungen bis Ende 2019 in nationales Recht umzusetzen. Am 25.06.2018 begann jedoch schon der Zeitraum, ab dem anzeigepflichtige Steuergestaltungen zu identifizieren sind, damit im August 2020 die entsprechende Meldung für diese Gestaltung durchgeführt werden kann.

Interner BMF-Arbeitsentwurf

Verfahren

In den letzten Tagen wurde ein interner Arbeitsentwurf des BMF zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen (DAC6) zirkuliert. Dieser Gesetzesentwurf würde nur die EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzen, d.h. nur grenzüberschreitende Steuergestaltungen betreffen und keine Anzeigepflicht für nationale Gestaltungen vorsehen. Dies ist könnte über ein paralleles Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage eines Vorschlags der Länder erfolgen. Aber auch eine Zusammenführung beider Initiativen in ein Gesetzgebungsverfahren ist noch möglich.

Orientierung am Richtlinientext

Nach dem Gesetzesentwurf würde die Richtlinie in weiten Teilen wörtlich in nationales Recht überführt. Insbesondere sind die Kennzeichen anzeigepflichtiger Gestaltungen („Hallmarks“ der Richtlinie) im Ergebnis unverändert übernommen worden und auch der Anwendungszeitraum gilt (mit faktischer Rückwirkung) für Gestaltungen, die ab dem 25.06.2018 umgesetzt wurden. Einige Abweichungen sind vor allem der Notwendigkeit geschuldet, Richtlinienvorgaben in nationale Gesetze zu überführen.

Praktische Umsetzung

Zu den einzelnen Kennzeichen anzeigepflichtiger Gestaltungen (Anhang IV der Richtlinie) liefert der Begründungsteil des Gesetzesentwurfs einige Anhaltspunkte, wie man die Kennzeichen in Deutschland auslegen möchte. Allerdings sind diese Erläuterungen nicht überall gut verständlich, an anderen Stellen erscheinen sie sogar sehr weit: beispielsweise würde die EK-Einlage und Darlehensvergabe im Konzern eine potenziell anzeigepflichtige Gestaltung darstellen. Ebenfalls anzeigepflichtig wäre danach eine „leveraged dividend“, d.h. eine Dividende, bei der die Ausschüttungsverpflichtung in ein Darlehen umgewandelt wird, sodass es nicht zum Abfluss liquider Mittel kommt. Für Zahlungen, die einem präferentiellen Steuerregime unterliegen (Kennzeichen C.1.d), bestätigt die Begründung, dass die Nexus-Konformität eines Regimes nicht von der Anzeigepflicht befreit. Für den „main benefit test“ würde eine Definition eines Steuervorteils ergänzt, die aber sehr weit ist und daher den (für sich genommen bereits weiten) main benefit test nicht einschränken würde. Erfreulicherweise würde dagegen die Anzeigepflicht für Fälle des doppelten Abzugs von Abschreibungen (Kennzeichen C.2.) begrenzt, indem dual-inclusion Fälle (bei denen auch Einnahmen doppelt erfasst werden) von der Anzeigepflicht ausgenommen wären – dies war vor allem vor dem Hintergrund von Anrechnungsbetriebsstätten, aber auch der US-GILTI Besteuerung kontrovers diskutiert worden.

Berücksichtigung von deutschen Spezifika

Deutsche Spezifika würden an den relevanten Stellen berücksichtigt. So wird beispielsweise auf die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten bei mandatsbezogenen Sachverhalten ausdrücklich eingegangen. Wie von der Richtlinie vorgesehen, geht in diesen Fällen die Anzeigepflicht auf andere Intermediäre oder den Steuerpflichtigen selber über. Außerdem sollen die Anzeigen mittels einer „Vergabenummer“ katalogisiert werden. Die Vergabenummer würde von der Finanzverwaltung nach Eingang einer Anzeige vergeben werden. Mit dieser Nummer dürfte das Problem des Nachweises einer bereits angezeigten Gestaltung zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen teilweise gelöst werden. Inhaltlich sollte die Meldung eine Zusammenfassung enthalten, die es sachkundigen Personen ermöglicht, nachzuvollziehen, wie es durch eine Steuergestaltung zu Steuervorteilen kommt. Interessanterweise wird dabei davon ausgegangen, dass der Steuervorteil der Gestaltung gesetzlich als Voraussetzung nicht vorgesehen ist, entsprechende Anhaltspunkte gibt es auch an anderer Stelle der Begründungen. Welche Bedeutung dies hat, wird sich zeigen müssen, da die Richtlinie ansonsten diese Einschränkung an keiner Stelle vornimmt.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Alexander Linn

Partner

allinn@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8558

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

